Anlage AG1

Bezirksamt Pankow von Berlin Abt. Ordnung und Öffentlicher Raum Umwelt- und Naturschutzamt

Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

GESOBAU AG Stiftswea 1 13187 Berlin



Geschäftszeichen (bitte angeben) UmNat 5

Tel. +49 30 90295-7826

pankow.berlin.de elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Storkower Str. 115, 10407 Berlin

09. Oktober 2023

Untersagung der Rodung von Bäumen und Sträuchern Bauvorhaben Kavalierstraße/Am Schloßpark

Sehr geehrter Herr Bock, sehr geehrte Damen und Herren,

wir untersagen Ihnen, im Gebiet des Vorhabens "MUF GU 3" (Hinterhöfe Kavalierstr./Am Schloßpark/Ossietzkystr./Wolfenhagener Str.) ohne das Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme und/oder Befreiung die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Gemeint ist ausdrücklich der gesamte Baum- und Strauchbestand. Mit der Untersagung kommt das Umwelt- und Naturschutzamt seiner Sorgfaltspflicht beim Vollzug des Naturschutzrechts nach. Eine Neuerung im artenschutzrechtlichen Vollzug des Artikels § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt die Berücksichtigung des sog. "Schwedenurteils" (EuGH, Urteil vom 4. März 2021 - C-473/19, C-474/19) dar, welches eine Neubewertung der Betroffenheit von europarechtlich geschützten Tierarten (z. B. alle heimischen Vogelarten) erfordert.

Es wird diesbezüglich in Kürze Nachforderungen zum vorliegenden Artenschutzfachbeitrag und Informationen zum weiteren Vorgehen von uns geben.

Die von der artenschutzrechtlichen Ausnahme betroffenen Bäume und Gebüsche dürfen erst nach Umsetzung und behördlicher Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen beseitigt werden. Es kann auf Basis des aktuellen Sachstandes nicht abgeschätzt werden, für welche Bäume

und Gebüsche konkret ein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf besteht. Daher gilt die Untersagung der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern bis auf Weiteres.

Der obenstehende Text entspricht im Wesentlichen der Vorabinformation per Email vom 06.10.2023.

Vorsorglich weise ich Sie ergänzend darauf hin, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Abs. 2 Nr. 2-4 BNatschG ein wild lebendes Tier erheblich stört, eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört, eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen zerstört. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Natur- und Gewässerschutz